



Schweizerischer Dachverband Multifamilienarbeit/Multifamilientherapie (SDV MFA/MFT)

Präambel

Multifamilienarbeit und –therapie birgt vielfältige Möglichkeiten für erfolgreiche pädagogische und therapeutische Interventionen.

Die Mitglieder des Schweizerischen Dachverbandes Multifamilienarbeit/Multifamilientherapie setzen sich in der ganzen Schweiz für die erfolgreiche Anwendung dieser Arbeitsform zum Wohle von Kindern und Jugendlichen und deren Familien ein.

1. Name und Sitz

Unter dem Namen „Schweizerischer Dachverband Multifamilienarbeit/Multifamilientherapie“ (folgend SDV MFA/MFT genannt) besteht ein Verein im Sinne von Artikel 60ff. ZGB mit Sitz in Zürich. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

2. Ziel und Zweck

Der Verein bezweckt:

- die Information der Öffentlichkeit, insbesondere der Fachöffentlichkeit
- die Förderung von Fort- und Weiterbildung
- die Vermittlung systemisch ausgebildeter Therapeutinnen und Therapeuten oder andere Fachpersonen mit einer Ausbildung in Multifamilienarbeit
- die Förderung der Qualitätsentwicklung (Intervision, Supervision)
- die Vernetzung von bestehenden oder allfällig neu entstehenden, ähnlichen Gruppierungen untereinander (national und international)
- eine Plattform für den Austausch der Mitglieder untereinander

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Subventionen
- Erträge aus Leistungsvereinbarungen
- Spenden und Zuwendungen aller Art

Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird jährlich durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Aktivmitglieder bezahlen einen höheren Beitrag als Passivmitglieder. Ehrenmitglieder und Vorstandsmitglieder sind vom Beitrag befreit.

4. Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen.

Aktivmitglieder sind natürliche Personen, welche die Angebote und Einrichtungen des Vereins nutzen. Sie verfügen über eine MFA/MFT-Ausbildung im Rahmen von mindestens 80 Einheiten und haben Stimmrecht.

Passivmitglieder können natürliche oder juristische Personen sein, welche den Verein ideell und finanziell unterstützen. Sie haben kein Stimmrecht.

Personen, die sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt haben, kann auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

Gönnermitglieder bezahlen einen Jahresbeitrag, der mindestens demjenigen der Aktivmitglieder entspricht.

Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.
- wenn ein Mitglied fünf Monate nach Fälligkeit seinen Mitgliedsbeitrag für das laufende Kalenderjahr nicht bezahlt hat.

6. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Das Austrittsschreiben muss schriftlich an den Vorstand gerichtet werden. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung. Vor einem allfälligen Ausschluss wird das Mitglied vom Vorstand diesbezüglich angehört.

7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung (MV)
- der Vorstand
- je nach Entwicklung des Vereins können auch die Revisions- und die Geschäftsstelle Organe des Vereins werden

8. Die Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt.

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Traktandierungsanträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens zwei Wochen vor der MV schriftlich an den Vorstand zu richten. In diesem Fall muss die Traktandenliste erneut verschickt werden.

Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angabe des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens sechs Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung hat folgende unentziehbare Aufgaben und Kompetenzen:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes
- Entgegennahme des Revisionsberichtes und Genehmigung der Jahresrechnung
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl der Präsidentin/des Präsidenten und des übrigen Vorstandes sowie der Kontrollstelle
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Genehmigung des Jahresbudgets
- Kenntnisnahme des Tätigkeitsprogramms
- Beschlussfassung über weitere von Mitgliedern oder dem Vorstand eingebrachte Geschäfte (An der MV eingebrachte Anträge müssen von der MV zur Abstimmung zugelassen werden.)
- Änderung der Statuten
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitglieder fassen Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmgleichheit fällt der/die Vorsitzende den Stichentscheid.

Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer 2/3-Mehrheit.

Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

9. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus zwei bis acht Personen.

Die Amtszeit beträgt zwei Jahre; die Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen. Er erlässt Reglemente und kann Arbeitsgruppen einsetzen. Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen.



Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen werden.

Im Vorstand sind folgenden Ressorts vertreten:

- Präsidium oder Co-Präsidium
- Vizepräsidium
- Finanzen
- Aktuariat
- Die Erweiterung durch Vertreterinnen oder Vertreter wichtiger Arbeitsgruppen ist möglich

Wird das Präsidium von zwei Personen also Co-Präsidium geführt, entfällt die Position des Vizepräsidiums.

Der Vorstand versammelt sich sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen. Je nach Geschäftsgang kann die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstands eine Entlohnung sprechen. Dies ist steuerpflichtig.

10. Die Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt zwei RechnungsrevisorInnen oder eine juristische Person, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Sichtkontrolle durchführen.

Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag.

Die Amtszeit beträgt zwei Jahre; die Wiederwahl ist möglich.

11. Zeichenberechtigung

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten/der Präsidentin bzw. des Co-Präsidiums zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

12. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.



13. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen und mit dem Stimmenmehr von 2/3 der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation, welche den gleichen oder ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

14. Inkrafttreten

Die Statuten wurden in der ursprünglichen Form an der Mitgliederversammlung vom 22. Januar 2016 angenommen und an der GV vom 22. November 2023 in überarbeiteter Form.

Datum, Ort _____

Präsidium:

Protokoll:
